

Satzung der Sängervereinigung 1886 Heidesheim am Rhein e.V.

Präambel

Benennungen in der Satzung sind **geschlechtsneutral** zu verstehen, so dass Mitglieder und Funktionsträger unabhängig vom Geschlecht die gleichen Rechte und Pflichten haben.

§ 1 Name, Sitz, Organisation und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sängervereinigung 1886 Heidesheim am Rhein e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Ingelheim, Stadtteil Heidesheim.

Der Verein erkennt die Satzung des Kreis-Chorverbandes Bingen e.V. und des Chorverbandes Rheinland-Pfalz an.

Der Verein ist in das Vereinsregister (VR) des Amtsgerichtes Mainz unter der VR 1930 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs sowie die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung von regelmäßigen Chorproben, die Veranstaltung von Konzerten und durch das Stellen seines Singens in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Sängervereinigung 1886 Heidesheim am Rhein e.V. werden personenbezogene Daten unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Diese können beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingesehen werden.

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:

1. singenden Mitgliedern
2. fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die schriftliche Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds
 2. durch freiwilligen Austritt
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste
 4. durch Ausschluss aus dem Verein
1. – 4. der Mitgliedsbeitrag wird nicht anteilig erstattet

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zusammen mit dem erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnungsschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Sofern das Mitglied mindestens drei Monate unbekanntem Aufenthalts und mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist, kann das Mitglied durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zusammen mit dem erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes (geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand) mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Das Mitglied muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses die Berufung schriftlich beim Vorstand einlegen. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, wird der Ausschließungsbeschluss nicht wirksam. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Beitragsbefreiung

Sämtliche Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Weitere Beitragsbefreiungen können durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 9 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§10 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr möglichst im ersten Quartal durch den Vorstand einzuberufen.
2. Eine Mitgliederversammlung ist drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt im Ingelheimer Kurier. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und 1. Schriftführer oder dem 2. Schriftführer unterzeichnet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen auf Antrag in geheimer Form.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - c) Genehmigung der Jahresabrechnung und des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes und anderer Funktionsträger
 - e) Wahl von 2 (zwei) Rechnungsprüfern auf 2 (zwei) Jahre
 - f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - g) Entscheidung über den Ausschluss nach § 5 dieser Satzung
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand) kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 13 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 1. Schriftführer
 - dem 1. Kassierer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- dem 2. Schriftführer
 - dem 2. Kassierer
 - und mindestens 5 Beisitzern

Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand (geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand) ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand) ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Zur Durchführung seiner Aufgaben hält der Vorstand (geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand) regelmäßige Vorstandssitzungen ab. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Chorleitung

Die Chorleitung wird nach Anhörung des Chores vom Vorstand ausgewählt. Die Anstellung des Chorleiters erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages durch den Vorstand. Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt der Stadt Ingelheim zu, die es unmittelbar für die Förderung von Kunst und Kultur, bevorzugt für gemeinnützige Zwecke der Chormusik, zu verwenden hat.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB die Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ingelheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur, bevorzugt für gemeinnützige Zwecke der Chormusik, zu verwenden hat.

§ 17 Bevollmächtigung

Der Vorstand (geschäftsführender und erweiterter Vorstand) wird bevollmächtigt, die Satzung abzuändern oder zu ergänzen, soweit dies vom Vereinsregister oder der Finanzbehörde verlangt wird. Die erfolgten Änderungen sind den Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Neuauflage der Satzung ersetzt die alte Satzung vom 16. März 1981 sowie alle Änderungen. Diese Satzung wurde beraten und beschlossen bei der Mitgliederversammlung von der Sängervereinigung 1886 Heidesheim am Rhein e.V. am 31.08.2021, 12.10.2021 und 30.08.2022. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

gez.
1. Vorsitzender
Albrecht Herzbach

gez.
1. Schriftführerin
Fiona Hubberstey